



Gemeindeordnung

Ausgabe 2017

Gemeindeordnung Einwohnergemeinde Däniken

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992

beschliesst:

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	
§ 1 Geltungsbereich und Zweck	3
§ 2 Bestand	3
§ 3 Aufgaben	3
2. Gemeindeangehörige	
§ 4 Melde- und Hinterlegungspflicht	3
3. Information und Datenschutz	
§ 5 Öffentlichkeitsprinzip	4
§ 6 Datenschutz	4
4. Allgemeine Organisation	
§ 7 Organe	4
§ 8 Geschäftsverkehr	4
§ 9 Einberufung der Gemeindeversammlung	5
§ 10 Einberufung der Behörden	5
§ 11 Beschlussfähigkeit	5
§ 12 Protokollführung und Genehmigung	5
§ 13 Öffentlichkeit der Verhandlungen	5
§ 14 Wahlen und Abstimmungen	6
§ 15 Archiv	6
5. Politische Rechte	
§ 16 Begriffe zu Mitwirkungsrechten an der Gemeindeversammlung	6
§ 17 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung	6
§ 18 Verfahren bezüglich Motion und Postulat	7
§ 19 Petition	7
§ 20 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten	7
§ 21 Obligatorische Urnenabstimmung	7
§ 22 Grundsatz- und Konsultativabstimmung an der Gemeindeversammlung	7
§ 23 Urnenwahlen	8
§ 24 Befugnisse der Gemeindeversammlung	8
§ 25 Verfahren und Durchführung der Gemeindeversammlung	8
§ 26 Zusammensetzung des Gemeinderats	8
§ 27 Befugnisse / Kompetenzen	9
§ 28 Ressortsystem	9
§ 29 Ratsbüro	10

6. Kommissionen

§ 30	Art und Zahl	10
§ 31	Befugnisse	10
§ 32	Baukommission	11
§ 33	Werk- und Umweltschutzkommission	11
§ 34	Wahlbüro	11

7. Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte, Dienstverhältnis und Status

§ 35	Dienstverhältnis	12
§ 36	Gemeindepräsident / Gemeindepräsidentin	12
§ 37	Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin	13
§ 38	Leiter Finanzen / Leiterin Finanzen	13
§ 39	Bauverwalter / Bauverwalterin	13
§ 40	Schulleiter / Schulleiterin	13

8. Finanzhaushalt

§ 41	Internes Kontrollsystem	13
§ 42	Finanzplan	14
§ 43	Budget	14
§ 44	Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum	14
§ 42	Rechnungsprüfung	14

9. Beschwerderecht

§ 46	Gemeindeintern	14
§ 47	An Regierungsrat oder Departement	15
§ 48	Beschwerdefrist	16
§ 49	Vorbehaltenes Recht	16

10. Schlussbestimmungen

§ 50	Aufhebung bisherigen Rechts	16
§ 51	Inkrafttreten	16

Abkürzungen	GG	Gemeindegesezt
	GO	Gemeindeordnung
	DGO	Dienst- und Gehaltsordnung
	InfoDG	Informations- und Datenschutzgesetz
	GpR	Gesetzgebung über die politischen Rechte
	VpR	Verordnung über die politischen Rechte
	KV	Kantonsverfassung
	GV	Gemeindeversammlung
	GR	Gemeinderat

1. Einleitung

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

§ 1 GG

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

§ 2 Bestand

Art. 45 KV

1. Die Einwohnergemeinde Däniken ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.
2. Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

§ 3 Aufgaben

Art. 45 KV

Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassung und Gesetzgebung.

2. Gemeindeangehörige

§ 4 Melde- und Hinterlegungspflicht

§ 3 GG

1. Wer in Däniken Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere sowie einen Wohnungsnachweis zu hinterlegen.

Adressänderungen innerhalb der Gemeinde sind ebenfalls innerhalb von 14 Tagen zu melden.

2. Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

3. Information und Datenschutz

§ 5 Öffentlichkeitsprinzip

§ 7 InfoDG

1. Die Gemeindebehörde informiert die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse.
2. Die amtliche Information und das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.
3. Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Details, die Zuständigkeiten und die internen Abläufe.

§ 6 Datenschutz

§ 6 GG

1. Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

4. Allgemeine Organisation

§ 7 Organe

§ 17 GG

Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
 1. der Gemeinderat;
 2. die Kommissionen;
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.

§ 8 Geschäftsverkehr

§ 18 GG

1. Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen und/oder vom Gemeindepräsidium oder von der Verwaltung vorzubereiten.
2. Die Information von den Kommissionen an den Gemeinderat und vom Gemeinderat an die Kommissionen erfolgt durch Übergabe von Protokollschriften.
3. Anträge seitens der Kommissionen und der Verwaltung an den Gemeinderat sind schriftlich einzureichen. Die Geschäfte sind durch die entsprechenden Ressortleiter zu vertreten.
4. Der Gemeinderat kann Beamte und Angestellte sowie Kommissionvorsitzende zu Gemeinderatssitzungen zur Beratung beiziehen.

§ 9 Einberufung der Gemeindeversammlung

§ 21 GG

1. Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
2. Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
3. Die Einladung ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
4. Die Anträge des Gemeinderats sowie die entsprechenden Unterlagen liegen während der Einladungsfrist im Gemeindehaus auf.

§ 10 Einberufung der Behörden

§ 24 GG

1. Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
2. Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

§ 11 Beschlussfähigkeit

§ 26 GG

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

§ 12 Protokollführung und Genehmigung

§ 28 ff GG

Gemeindeversammlung

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

§ 13 Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 31 GG

1. Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderats sind in der Regel öffentlich.
2. Aus wichtigen Gründen kann die jeweilige Behörde beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

§ 14 Wahlen und Abstimmungen

**§§ 32 ff GG sowie die Gesetzgebung
über die politischen Rechte (GpR)**

1. Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.
2. An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

§ 15 Archiv

§ 41 GG

1. Jede Gemeinde richtet ein vor Beschädigungen und Einbruch sicheres Archiv ein.
2. Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

5. Politische Rechte

§ 16 Begriffe zu Mitwirkungsrechten an der Gemeindeversammlung

Interpellation

§ 42 GG

Frage aus der Versammlung, die vom Gemeindepräsidenten / Gemeindepräsidentin, einem Behördenmitglied oder einem Mitglied der Verwaltung beantwortet wird.

Motion

§ 43 GG

Die Motion verlangt vom Gemeinderat, es sei der Gemeindeversammlung ein Reglements- oder Beschlussesentwurf vorzulegen.

Postulat

§ 44 GG

Das Postulat verlangt vom Gemeinderat zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussesentwurf zu erarbeiten oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei.

§ 17 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

§ 42 GG

Wer stimmberechtigt ist, kann:

1. an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
2. eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
3. ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
4. mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

§ 18 Verfahren bezüglich Motion und Postulat

§ 45 GG

1. Die Motion oder das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.
2. Das Verfahren bezüglich Motion und Postulat richtet sich nach §§ 45 ff GG.

§ 19 Petition

Art. 26 KV

Jeder Einwohner/jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben.

§ 20 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 49 GG

Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

§ 21 Obligatorische Urnenabstimmung

§§ 50 ff GG

1. Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:
 - a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
 - b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.
2. In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

§ 22 Grundsatz- und Konsultativabstimmung an der Gemeindeversammlung

§ 58 GG

1. Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung konsultativ Geschäfte vorlegen, die in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen, wenn:
 - a) lange oder kostspielige Vorbereitungen erforderlich sind, oder
 - b) sich die Stimmberechtigten aus anderen wichtigen Gründen vorfrageweise äussern sollen.
2. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten in bestimmter Reihenfolge auch Eventualanträge vorlegen.

§ 23 Urnenwahlen

§ 54 GG

1. An der Urne werden gewählt:
 - a) die Mitglieder des Gemeinderats;
 - b) der Gemeindepräsident / die Gemeindepräsidentin;
 - c) der Gemeindevizepräsident / die Gemeindevizepräsidentin.
2. Stehen für die in lit. a und c vorgenannten zu besetzenden Ämter nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

§ 24 Befugnisse der Gemeindeversammlung

§§ 56 ff GG

Nebst den in §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkung jährlich einmalig Fr. 100'000.-- oder jährlich wiederkehrend Fr. 20'000.-- übersteigen (insbesondere Ausgaben, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmereduktionen, Gründung und Erweiterung von Anstalten und Unternehmungen, Beteiligungen an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);
- b) sie beschliesst Nachtragskredite über Fr. 50'000.--;
- c) sie beschliesst über den Erwerb von Grundstücken und Liegenschaften über Fr. 500'000.--;
- d) sie beschliesst über die Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften über Fr. 500'000.--.

§ 25 Verfahren und Durchführung der Gemeindeversammlung

§§ 58 ff GG

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

§ 26 Zusammensetzung des Gemeinderats

§§ 67 + 68 GG

1. Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder.
2. Die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzmitglieder.
3. Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl der Ersatzmitglieder jeder Liste.
4. Ersatzmitglieder amten, wenn Gemeinderatsmitglieder verhindert sind oder wenn Ausstandsgründe vorliegen.
5. Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Gemeinderatsitz frei wird.

§ 27 Befugnisse / Kompetenzen

§ 70 GG

1. Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
2. Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
3. Die Sachaufgaben richten sich insbesondere nach § 70 GG, Abs. 3.
4. Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:
 - a) er beschliesst Geschäfte, deren Auswirkung jährlich einmalig bis Fr. 100'000.-- oder jährlich wiederkehrend bis Fr. 20'000.-- nicht übersteigen (insbesondere Ausgaben, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmereduktionen, Gründung und Erweiterung von Anstalten und Unternehmungen, Beteiligungen an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);
 - b) er beschliesst Nachtragskredite bis Fr. 50'000.--;
 - c) er beschliesst über den Erwerb von Grundstücken und Liegenschaften bis zu Fr. 500'000.--;
 - d) er beschliesst über die Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften bis zu Fr. 500'000.--.
5. Diese unter lit. c und d vorgenannt aufgeführten Beträge sind jeweils addiert pro Kalenderjahr möglich.
6. Über jedes abgeschlossene Grundstücks- und Liegenschaftsgeschäft (Kauf sowie Verkauf) von über Fr. 100'000.-- hat der Gemeinderat die nächstfolgende Gemeindeversammlung zu informieren.
7. Er führt das Vergabeverfahren samt Auftragsvergabe gemäss kantonalem Submissionsgesetz durch für Aufträge, welche nicht in der Gemeindeordnung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

§ 28 Ressortsystem

§ 72 GG

1. Die Ressorts sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.
2. Jedem Mitglied des Gemeinderats werden Sachgebiete (Ressorts) zugeteilt, entsprechend Eignung und Neigung sowie der Anciennität.
3. Wenn keine Einigung erzielt wird, beschliesst der Gemeinderat.
4. Der Ressortleiter / die Ressortleiterin ist berechtigt, an den Sitzungen seiner/ihrer Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.
5. Der Gemeindepräsident / die Gemeindepräsidentin ist berechtigt, an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 29 Ratsbüro

1. Das Ratsbüro zählt 3 Mitglieder:
Gemeindepräsident / Gemeindepräsidentin, Vizepräsident / Vizepräsidentin, Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin
2. Das Büro hat keine Beschlusskompetenz. Ihm obliegt die Traktandierung und Vorbereitung von Ratsgeschäften bzw. Sitzungen.

6. Kommissionen

§ 30 Art und Zahl

§§ 99 ff GG

Ständige Kommissionen

Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:

- | | |
|-------------------------------------|---|
| a) Baukommission | 7 Mitglieder |
| b) Werk- und Umweltschutzkommission | 7 Mitglieder |
| c) Wahlbüro | 7 Mitglieder
plus 5 Ersatzmitglieder |
| d) Musikschulkommission | 3 Mitglieder |
| e) Feuerwehrkommission | 7 Mitglieder |

Nichtständige Kommissionen

1. Der Gemeinderat wählt diese nach Bedarf und legt ihre Mitgliederzahl von Fall zu Fall fest.
2. Nichtständige Kommissionen sind nach Abschluss ihrer Arbeit durch Gemeinderatsbeschluss aufzulösen.

§ 31 Befugnisse

§§ 101 ff GG

Allgemein

1. Sämtliche im Voranschlag bewilligten Sachausgaben für Anschaffungen, welche durch die ständigen oder nichtständigen Kommissionen vorgenommen oder veranlasst werden, müssen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden, wenn der Betrag pro Verpflichtungsfall Fr. 10'000.-- übersteigt.
2. Ständige oder nichtständige Kommissionen führen das Vergabeverfahren samt Auftragsvergabe gemäss kantonalem Submissionsgesetz bis Fr. 10'000.-- für Aufträge in ihrem Zuständigkeitsbereich durch.

§ 32 Baukommission

1. Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz, der kantonalen Bauverordnung und den Gemeinde-reglementen.
2. Ihr obliegen die Vollzugsmassnahmen bei allen Erschliessungen und deren Ersatz.

§ 33 Werk- und Umweltschutzkommission

Bereich Werke

Ist zuständig für die Belegung von öffentlichen Räumen, Hallen und Aus-sensportanlagen.

Bereich Umweltschutz

Er richtet sich nach der Umweltgesetzgebung.

Die Abgrenzung der Aufgaben zwischen Baukommission, Bauverwaltung und Werk- und Umweltschutzkommission wird durch den Gemeinderat ge-regelt.

§ 34 Wahlbüro

1. Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte (GpR).
2. Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wah-len und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.
3. Der Präsident / die Präsidentin bietet je nach Erfordernis Ersatzmit-glieder auf.

7. Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte, Dienstverhältnis und Status

§ 35 Dienstverhältnis

§ 120 GG

1. Das Dienstverhältnis der Beamten, Beamtinnen und Angestellten ist öffentlich-rechtlich.
2. Beamte sind:
 - a) Gemeindepräsident / Gemeindepräsidentin
 - b) Gemeindevizepräsident / -vizepräsidentin
 - c) Friedensrichter / FriedensrichterinIhre Wahl erfolgt auf Amtsdauer.
3. Angestellte sind:
 - a) Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin
 - b) Leiter Finanzen / Leiterin Finanzen
 - c) Bauverwalter / Bauverwalterin
 - d) Schulleiter / Schulleiterin
 - e) die weiteren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.Ihre Anstellung erfolgt auf bestimmte oder unbestimmte Zeit.
4. Aushilfsweise und/oder befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden. Details regelt die Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde.
5. Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals sind in den §§ 36 - 40 GO sowie in der Dienst- und Gehaltsordnung umschrieben.

§ 36 Gemeindepräsident / Gemeindepräsidentin

§ 126 ff GG

1. Der Gemeindepräsident / die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm / ihr untersteht das Gemeindepersonal.
2. Seine/Ihre Finanzkompetenz umfasst die Bewilligung von Ausgaben zu Lasten von Budgetkrediten bis zum Betrag von Fr. 5'000.-- für das einzelne Geschäft und für nicht budgetierte Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 3'000.-- für das einzelne Geschäft.

§ 37 Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin § 131 GG

1. Der Gemeindeschreiber / die Gemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.
2. Seine/Ihre Finanzkompetenz umfasst die Bewilligung von Ausgaben zu Lasten von Budgetkrediten bis zum Betrag von Fr. 5'000.-- für das einzelne Geschäft.

§ 38 Leiter Finanzen / Leiterin Finanzen § 132 GG

1. Der Leiter Finanzen / die Leiterin Finanzen führt vor allem den Finanzhaushalt. Ihm / ihr obliegt die Budgetkontrolle.
2. Seine/Ihre Finanzkompetenz umfasst die Bewilligung von Ausgaben zu Lasten von Budgetkrediten bis zum Betrag von Fr. 5'000.-- für das einzelne Geschäft.

§ 39 Bauverwalter / Bauverwalterin § 133 GG

1. Der Bauverwalter / die Bauverwalterin leitet die Bauverwaltung und ist vor allem zuständig für die baulichen Belange in der Gemeinde.
2. Seine/Ihre Finanzkompetenz umfasst die Bewilligung von Ausgaben zu Lasten von Budgetkrediten bis zum Betrag von Fr. 5'000.-- für das einzelne Geschäft und für budgetierte dringende Ausgaben wie Unterhaltsarbeiten an den öffentlichen Anlagen bis zum Betrag von Fr. 20'000.-- für das einzelne Geschäft.

§ 40 Schulleiter / Schulleiterin § 133 GG

1. Der Schulleiter / die Schulleiterin führt die Schule im operativen Bereich.
2. Ihre/Seine Finanzkompetenz umfasst die Bewilligung von Ausgaben zu Lasten von Budgetkrediten bis zum Betrag von Fr. 5'000.-- für das einzelne Geschäft.

8. Finanzhaushalt

§ 41 Internes Kontrollsystem § 135^{bis} GG

1. Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.
2. Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einer Verordnung (Verwaltungsreglement).

§ 42 Finanzplan **§ 138 GG**

Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

§ 43 Budget **§ 139 ff GG**

Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

§ 44 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum **§ 142 GG**

Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 100'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 20'000.-- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

§ 45 Rechnungsprüfung **§ 155 ff GG**

1. Für die Rechnungsprüfung wird eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtiert.
2. Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.

9. Beschwerderecht

§ 46 Gemeindeintern **§§ 197 ff GG**

1. Gegen Verfügungen und Beschlüsse von Angestellten, Beamten, Kommissionen, gemeindeeigenen Unternehmungen oder Anstalten kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
2. Zur Beschwerde berechtigt ist, wer von einer Verfügung oder einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse nachweist. Die Beschwerde ist auch zulässig wegen Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung.

Beschwerden gegen Beschlüsse

1. Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges, eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.
2. Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörden kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.
3. Die Beschwerde ist auch zulässig wegen Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung.
4. Der Gemeinderat kann Beschlüsse der Gesamtheit der Stimmberechtigten anfechten. In diesem Falle vertritt ein Stimmberechtigter die Gemeinde.

Beschwerden in besonderen Fällen

1. Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen:
 - a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung, vom Gemeindeparlament oder an der Urne gefasst werden;
 - b) gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen;
 - c) gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995;
 - d) gegen Beschlüsse über Einreihung und Beförderung in Besoldungsklassen und -stufen;
 - e) gegen Disziplinar massnahmen;
 - f) Beschlüsse, welche im Einzelfall gestützt auf öffentliches Recht Rechte oder Pflichten einer Person hoheitlich, einseitig und verbindlich festlegen;
 - g) Beschlüsse, welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten verletzen können.
2. Gegen die Verfügung des Departementes ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
3. Der Rechtsschutz der Lehrkräfte an den Volksschulen richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal.

§ 48 Beschwerdefrist

§ 202 GG

Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekanntgemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen.

§ 49 Vorbehaltenes Recht

§ 205 GG

Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

10. Schlussbestimmungen

§ 50 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 1. Juli 2000 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 51 Inkrafttreten

1. Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, unter Vorbehalt von Abs. 2 auf den 1. Januar 2017 in Kraft.
2. Die Aufhebung der §§ 30 und 33^{bis} (Auflösung Rechnungsprüfungskommission und Kommission Gesellschaft und Gesundheit) tritt erst auf Beginn der Amtsperiode 2017/21 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Däniken beschlossen am 28.11.2016.

*Gemeindepräsident:
Gery Meier*

*Gemeindeschreiberin:
Andrea Widmer*

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 17.01.2017.